

**GR**

**Geschäft Nr. 189 / 2005**

**Stadt Dübendorf**

**A N T R A G**

des Stadtrates  
vom 23. März 2005

Nr. 153

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Streichung der Gemeindegzuschüsse per 1.1.2006 und gleichzeitige Aufhebung der Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 1. Dezember 1980, rev. 1. Januar 1989

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 23. März 2005, gestützt auf Art. 29 Ziffer 1.2 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1973, letztmals revidiert am 28. November 1999,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen vom 1. Dezember 1980, rev. 1. Januar 1989, wird per 1. Januar 2006 aufgehoben und damit die Gemeindegzuschüsse per 1. Januar 2006 nicht mehr ausgerichtet.
  2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.
-

# WEISUNG

## 1. Vorgeschichte

Mit Beschluss Nr. 364 vom 20. Januar 2000 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Abschaffung der Gemeindezuschüsse. Da gleichzeitig im Kantonsrat eine Reduktion der kantonalen Beihilfen thematisiert wurde, sistierte der Gemeinderat auf Anraten des Stadtrates den Antrag. Zwischenzeitlich stimmte der Kantonsrat einer Abschaffung der Beihilfen zu, worauf das Referendum ergriffen wurde. Das Zürcher Stimmvolk lehnte am 24. September 2000 die Abschaffung der Beihilfen an der Urne ab.

In der Folge unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat den vorerwähnten Antrag auf Streichung der Gemeindezuschüsse erneut. Die Vorlage wurde vom Gemeinderat am 2. April 2001 abgelehnt, mit der Begründung, dass es sich bei den Gemeindezuschüssen um einen kleinen, aber wertvollen Zustupf handle.

Am 10. Juni 2004 verabschiedete der Stadtrat die Zielvorgaben für den Voranschlag 2005 und die Finanzplanung 2004 bis 2008. Das Gesamtergebnis weist einen Aufwandüberschuss von über 10 Mio. Franken auf. Der Stadtrat formulierte deshalb als finanzpolitische Ziel, die Laufende Rechnung bis 2008 um 3 bis 5 Mio. Franken jährlich wiederkehrend zu entlasten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Optimierungsmassnahmen tabulos zu diskutieren. – Vor diesem Hintergrund sieht sich der Stadtrat veranlasst, den Antrag auf Streichung der Gemeindezuschüsse neu zu stellen.

## 2. Allgemeines

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Ergänzungsleistungen (Finanzierung durch Bund)
- Kantonale Beihilfen (Finanzierung durch Kanton)
- Gemeindezuschüsse (Finanzierung durch Gemeinde)

„Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden sowie Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.“ (*Quelle: AHV-Merkblatt 5.01, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV*).

Mit den eidgenössischen AHV/IV-Renten sollte gemäss Zielsetzung der 1. Säule der Existenzbedarf gedeckt werden können. Wo dies nicht der Fall ist, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sofern alle Voraussetzungen zum Bezug erfüllt sind. Personen mit einer Rente der AHV oder IV und Ergänzungsleistungen, verfügen über den notwendigen Existenzbedarf, der in der Bundesverfassung zugesichert ist (*Art. 112 Abs. 6 sowie Art. 196 Ziff. 10*).

Der Kanton richtet auf freiwilliger Basis zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen unter bestimmten Bedingungen eine kantonale Beihilfe aus (§ 1 Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ZLG).

Die kantonale Beihilfe stellt ein zusätzliches, wie die Ergänzungsleistungen steuerfreies Einkommen dar, das den Lebensunterhalt effektiv um monatlich maximal 202 Franken bei Einzelpersonen und 302 Franken bei Ehepaaren verbessert. Die entsprechende Leistung wird jedoch nur ausgerichtet, sofern die vorgegebene Karenzfrist (Wartefrist oder Mindestwohnsitzdauer) erfüllt ist. Es handelt sich dabei nicht um ein Einkommen, das für die Existenzsicherung zwingend notwendig wäre, sondern dient zur Erhöhung des Lebensstandards.

Die Gemeinden können freiwillige Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind (§ 20 ZLG). *An Gemeindezuschüsse werden keine Subventionen im Sinne der §§ 34 und 35 gewährt.*

### 3. Die Bedeutung der Gemeindezuschüsse

Mit dem Gemeindezuschuss kann dazu beigetragen werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen etwas mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. In Dübendorf werden zur Zeit rund 254 Personen mit Gemeindezuschüssen zusätzlich unterstützt.

Die zurzeit geltende kommunale Verordnung über die Gemeindezuschüsse wurde letztmals auf den 1. Januar 1989 angepasst. Die Gemeindezuschüsse betragen:

für Alleinstehende	Fr.1'320.00 / Jahr
für Ehepaare	Fr.1'980.00 / Jahr
für Waisen	Fr. 660.00 / Jahr

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Gemeindezuschüsse betrug für das Jahr 2004 rund 351'000.00 Franken.

Die vorgesehene Streichung der pauschalen Gemeindezuschüsse würde rund 254 von insgesamt 351 Dossiers betreffen (Differenz = total 97 Fälle / davon 29 Verzichte, 35 Karenzfrist nicht erfüllt, 33 Lohn).  
Stand: Okt. 2004

#### Umfrageergebnis

Eine im Jahre 2003 vom Fachverband für Zusatzleistungen des Kantons Zürich durchgeführte Umfrage bei den Gemeinden hat zu folgendem Ergebnis geführt:

77 Gemeinden von insgesamt 171, die sich an der freiwilligen Umfrage beteiligt haben, richten 39 Gemeinden einen pauschalen Gemeindezuschuss (Einzelperson durchschnittlich 102 Franken) aus.

### 4. Erwägungen

Die Stadt Dübendorf richtet Gemeindegzuschüsse seit dem Jahr 1969 aus. Sie wurden in wirtschaftlich guten Zeiten eingeführt. Die Ergänzungs- und Beihilfeleistungen sind soweit ausgebaut worden, dass die Gemeindegzuschüsse ihre ursprüngliche Notwendigkeit verloren haben.

Als der Gemeinderat die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse 2001 entsprechend dem Antrag der GRPK ablehnte, geschah dies mithin unter dem Eindruck von zwei guten Rechnungsabschlüssen, die das Sparopfer zulasten von Rentnerinnen und Rentnern nicht plausibel machen konnten. Die teilweise heftigen Reaktionen auch in der Öffentlichkeit und die Tatsache, dass die Gemeindegzuschüsse kleine, aber wertvolle Beiträge für Einzelpersonen und Ehepaare darstellen, führte schliesslich mit 26 gegen 7 Stimmen zur deutlichen Ablehnung des Antrages.

Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Dübendorf ist die Ueberprüfung dieses Entscheides heute angezeigt und sind im Urteil des Stadtrates Einsparungen in diesem Bereich zu verantworten. Dies insbesondere deshalb, weil der Gemeindegzuschuss eine freiwillige Leistung ist und das Existenzminimum der Betroffenen nicht gefährdet wird.

Da Fürsorgeleistungen tiefer sind als die auszurichtenden Zusatzleistungen, ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse Ansprüche auf öffentliche wirtschaftliche Hilfe entstehen werden.

## **5. Antrag des Stadtrates**

Dem Gemeinderat wird beantragt

die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 1. Dezember 1980, rev. 1. Januar 1989 aufzuheben und die Gemeindegzuschüsse auf den 1. Januar 2006 zu streichen.

Dübendorf, 23. März 2005

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Heinz Jauch

Der Stadtschreiber-Stv.:

Patrick Schärer